

Zuarbeit Kreisblatt

Die KoBa Harz informiert: Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung muss weiterhin in Papierform vorgelegt werden

Seit Januar 2023 sind Arbeitgeber verpflichtet, die Arbeitsunfähigkeitsdaten ihrer gesetzlich versicherten Beschäftigten elektronisch bei den Krankenkassen abzurufen. Die Arbeitnehmer müssen sich dann nur noch „krankmelden“, die frühere Pflicht zur Vorlage der Bescheinigung ist gesetzlich nicht mehr vorgesehen.

Allerdings gilt diese Neuerung für Kundinnen und Kunden der Agenturen für Arbeit und Jobcenter ab dem 1. Januar 2023 nicht. Sie müssen weiterhin eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AUB) im Krankheitsfall oder bei Arbeitsunfähigkeit selbständig vorlegen.

Die KoBa Harz weist deshalb ihre Kundinnen und Kunden darauf hin, dass die AUB aktiv bei ihrem Arzt eingefordert werden muss. Erst ab dem 1. Januar 2024 sind auch die Jobcenter sowie die Agenturen für Arbeit gesetzlich berechtigt, die AUB elektronisch bei den Krankenkassen abzurufen.

Die Vorlage einer AUB ist für Kundinnen und Kunden wichtig, damit sie weiterhin Leistungen erhalten können. Schließlich kann die Anzeige einer Arbeitsunfähigkeit sowie die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bedeutsam sein im Hinblick auf die Mitwirkungspflichten eines jeden Beziehers von Bürgergeld.

Auch Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Weiterbildungsmaßnahmen müssen eine AUB im Krankheitsfalle weiterhin bei der KoBa Harz bzw. bei dem dazugehörigen Maßnahme- oder Bildungsträger vorlegen.

Die KoBa Harz bietet seit kurzem allerdings den Service an, die AUB in digitaler Form einzureichen. Unter www.chancen-schaffen-im-harz/grundsicherung/wie-erhalte-ich-grundsicherung/ ist es nun möglich, eine Krankmeldung als Veränderungsmitteilung (VÄM) online einzureichen und die dazugehörige AUB mit hochzuladen.